



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans "Edling-West IV" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeinde Edling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Edling-West IV" als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Im beschleunigten Verfahren wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Edling während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo/Di/Do 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 1. und 3. Donnerstag im Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling, Bauamt, Zi.Nr. 1.05 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Edling, 17. Mai 2021

GEMEINDE EDLING

.....
Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:

An die Amtstafel angeheftet am 12.05.21

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung

abgenommen am

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung